

# Vorgehen Kurzarbeit in Zeiten von Corona

Einen Anspruch auf Kurzarbeit können Arbeitgeber zurzeit ausschliesslich für Arbeitnehmende beantragen.

Nicht anspruchsberechtigt sind folgende Personen:

- Inhaber von Einzelfirmen und Personengesellschaften
- Arbeitnehmende, die in einer arbeitgeberähnlichen Funktion angestellt sind (Geschäftsführer etc.)
- Mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers
- Mitarbeiter in gekündetem Verhältnis
- Mitarbeiter, welche in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen
- Mitarbeiter, welche auf Abruf oder temporär angestellt sind

Folgende wichtige Informationen dazu:

- Für die Anmeldung von Kurzarbeit bedarf es eines Arbeitsausfalles von mindestens 10 %
- Es besteht eine Karenzfrist von 1-3 Tagen nach Einreichung, daher ist eine umgehende Einreichung zwingend
- Die Kurzarbeit wird max. 12 Monate innerhalb von 2 Jahren ausgerichtet

Als Dokumente hier folgende Unterlagen:

- Zusammenfassung über den Ablauf seitens AWA
- Formular Voranmeldung von Kurzarbeit

Aktuell müssen nur noch folgende Unterlagen zusätzlich zum Formular «Voranmeldung» miteingereicht werden:

- Tätigkeitsbeschreibung der Firma
- Monatliche Umsätze der letzten 2 Jahre
- Begründung der Kurzarbeit z.B.:  
*«Totalausfall durch die Bestimmungen des Bundes bezüglich der Bekämpfung des Corona Virus. Durch die Kurzarbeit können die Mitarbeiter weiterhin behalten und der Fortbestand der Gesellschaft sichergestellt werden. Nach der Aufhebung der Bestimmungen sollte der Betrieb wieder normal weitergeführt werden können.»*
- Wurden Auftragstermine verschoben mit entsprechenden Informationen dazu, z.B.:  
*«Ja, aufgrund der Bestimmungen des Bundes. Bereits vereinbarte Termine vom 17.03.2020 – 19.04.2020. Umfang im Durchschnitt der letzten Monate.»*

Dieses Formular «Voranmeldung» ist durch den Arbeitgeber zu unterzeichnen und je nach Kanton an die entsprechende Stelle einzureichen.

Die Unterzeichnung durch den Arbeitnehmenden ist aktuell nicht mehr notwendig.

Zurzeit erhalten wie oben erwähnt Inhaber von Einzelfirmen, Personengesellschaften und Geschäftsführer von juristischen Personen keine Entschädigung. Wir gehen davon aus, dass bis Ende Woche (20.3.2020) diesbezüglich eine neue Weisung herausgegeben wird.

Die finanzielle Abwicklung der Kurzarbeit sieht wie folgt aus:

- Es ist pro Mitarbeiter monatlich auf einer separaten Abrechnung (siehe weiter unten) anzugeben, wieviel % Kurzarbeit beantragt wird
- Der Arbeitnehmende erhält auf diesem Anteil der Kurzarbeit nur 80% des Lohnes
- Von der Kürzung wird 80% durch die Kurzarbeit finanziert, zuzüglich Sozialversicherungen
- In der Lohnabrechnung ist es wichtig, dass die Reduktion infolge Kurzarbeit keinen Einfluss auf die Sozialversicherungsbeiträge hat. Bei einem Verdienst von CHF 10'000 pro Monat und einer Reduktion infolge Kurzarbeit von 20% erhält der Arbeitnehmende zwar nur noch CHF 8'000 Bruttolohn, die Sozialversicherungsbeiträge sind jedoch auf dem normalen Bruttolohn zu entrichten, somit auf CHF 10'000.

Jeweils Anfang Monat können mittels Excel-Listen die effektiven Ausfallstunden berechnet werden und das Formular ist unverzüglich der Arbeitslosenkasse einzureichen:

- Stammdaten sind entsprechend zu erfassen
- Stammdaten Mitarbeiter pro Monat erfassen
- Saisonale Ausfallstunden kann ignoriert werden
- Abrechnung von Kurzarbeit ist zu erfassen